

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/GV01/2014-0822
Gemeinde Dorf Mecklenburg		Status: öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:
Amt für Ordnung und Soziales		Datum: 14.07.2014
		Einreicher: Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung zur maschinellen Straßenreinigung in der Gemeinde Dorf Mecklenburg ab dem 01.04.2015		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	26.08.2014	Haupt-und Finanzausschuss Dorf Mecklenburg
Ö	09.09.2014	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die maschinelle Straßenreinigung im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung entsprechend des Leistungsverzeichnisses zum 01.04.2015 auszuschreiben.

Folgende Firmen sind zur Angebotsabgabe aufzufordern:

1. GSD Gebäude Service & Dienstleistungen GmbH, Kandisplatz 3-5, 23970 Wismar
2. ALBA Nord GmbH, Tonnenhofstr. 12, 23970 Wismar
3. Abrahams Reinigungs Dienst OHG, Industriestraße 9, 19205 Gadebusch
4. GHS Gebäudereinigung Heinrichs & Schimske GmbH, Lindenweg 5, 19075 Pampow
5. Kötter GmbH & Co. KG Reinigung & Service NL Schwerin, August-Horch-Straße 1, 19061 Schwerin (von der Auftragsberatungsstelle benannt),
6. SP Gebäudereinigung, Obotritenring 124, 19053 Schwerin (von der Auftragsberatungsstelle benannt).

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.07.2014 hat die Firma ABS Kommunale Dienste GmbH & Co. KG Dorf Mecklenburg, Schwarzer Weg 13, 23972 Dorf Mecklenburg, den bestehenden Straßenreinigungsvertrag zum 31.03.2015 wegen Betriebsaufgabe zum 30.04.2015 gekündigt.

Aus diesem Grunde ist eine Neuausschreibung der bisherigen Leistungen erforderlich. Die Neuausschreibung erfolgt unter Zugrundelegung der Forderung zur Zahlung des Mindestlohns.

Zur Veranschaulichung der Straßenbereiche zur maschinellen Straßenreinigung sind als Anlage Kartenmaterial sowie das aktuelle Leistungsverzeichnis und ein Entwurf des Grünflächenpflegevertrages beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Kartenmaterial

Leistungsverzeichnis

Entwurf Vertrag zur maschinellen Straßenreinigung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

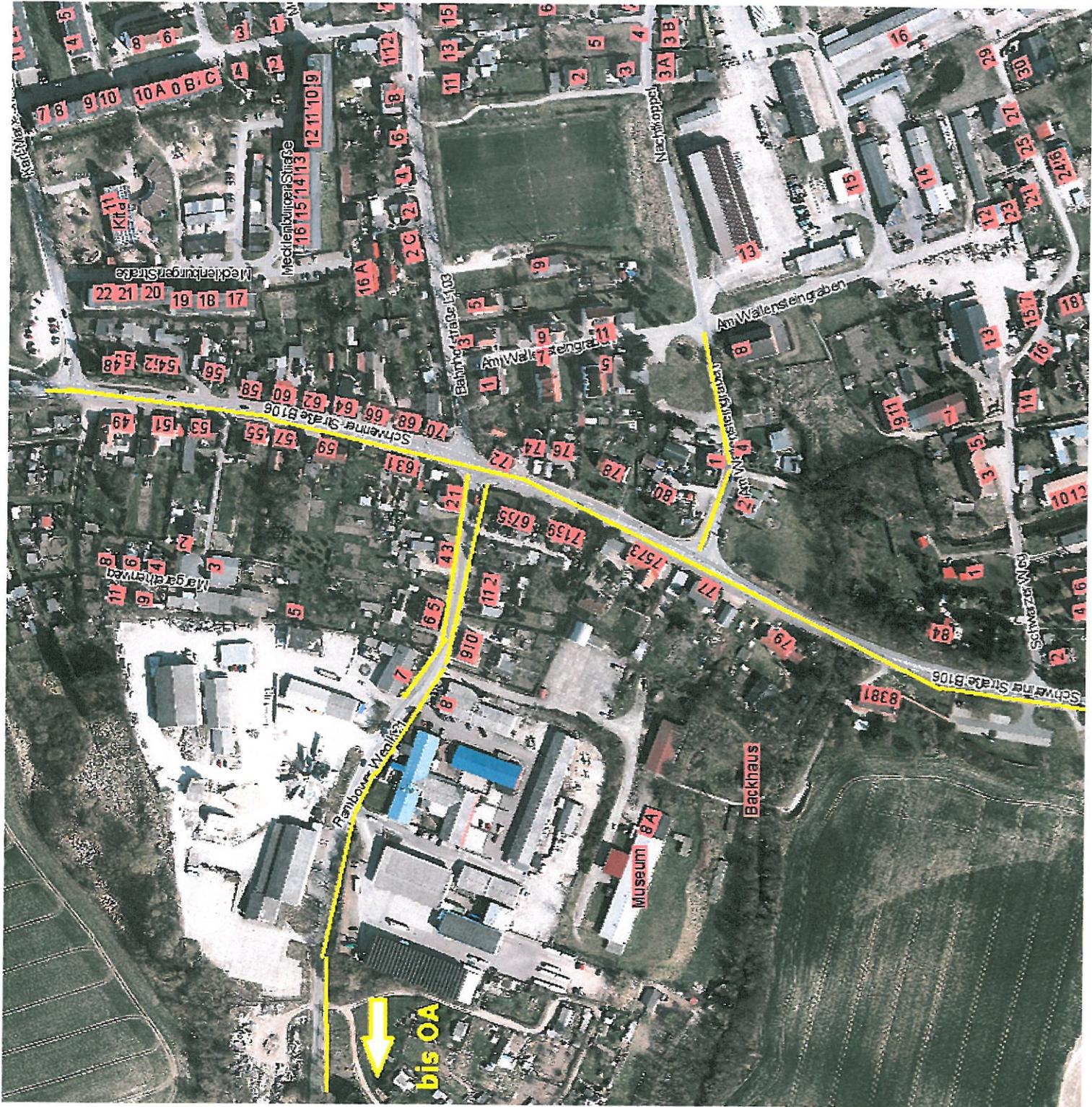
**Gemeinde Dorf Mecklenburg
maschinelle
Straßenreinigung
Am Burgwall**



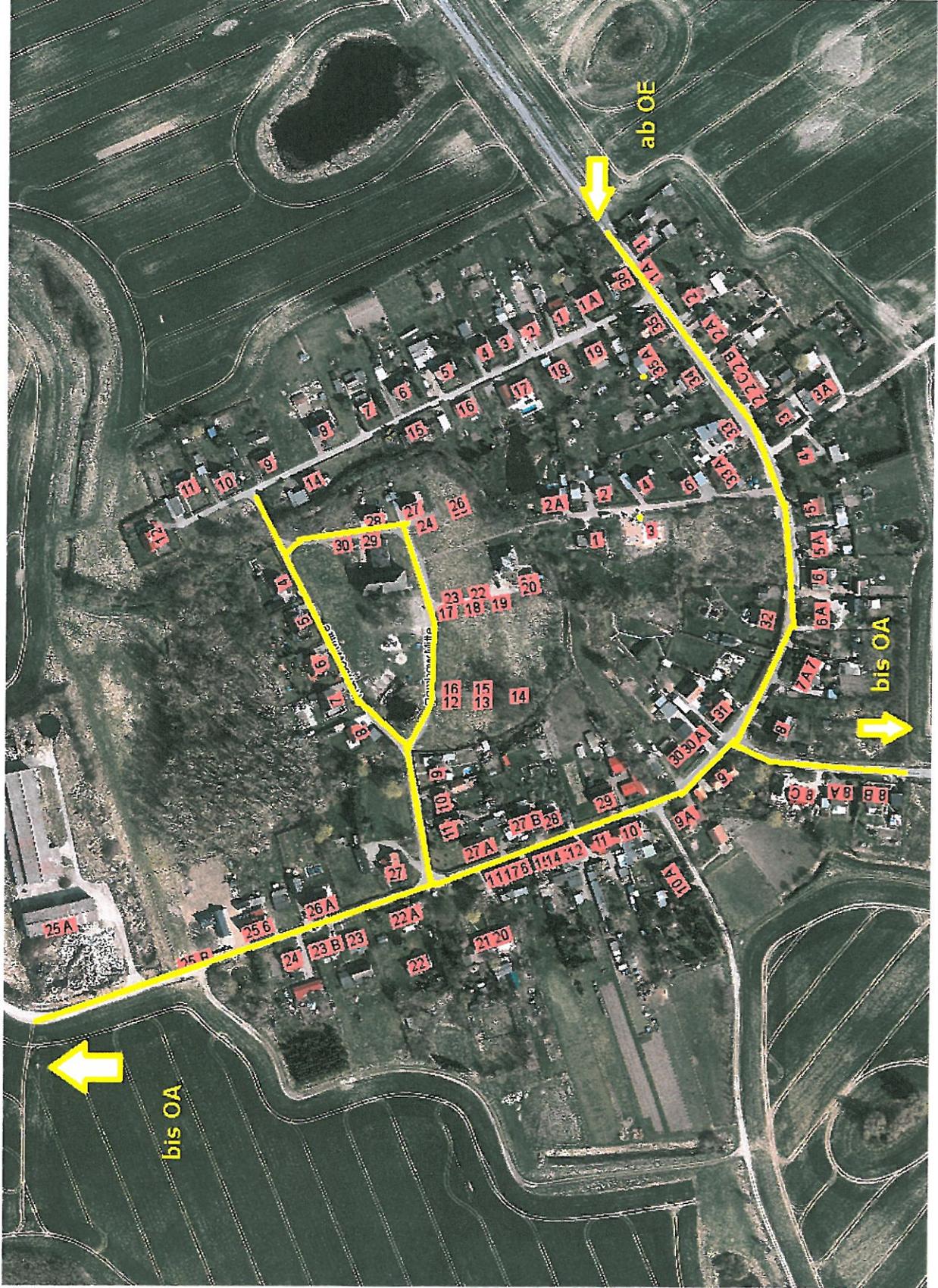
**bis Einfahrt
Bahnhofstraße**

bis Einfahrt Parkplatz

Gemeinde Dorf Mecklenburg maschinelle Straßenreinigung



Gemeinde Dorf Mecklenburg,
OT Rambow
maschinelle
Straßenreinigung



Anlage 1

Übersicht der zu reinigenden Straßen in der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Straßenbezeichnung	gesamte Kehlänge	davon Bordsteinkantenreinigung	davon Flächenreinigung	Reinigungshäufigkeit
Dorf Mecklenburg				
Schweriner Straße in Teilbereichen siehe Kartenauszug	1.330 m	1.330 m		14 – täglich
Bahnhofstraße bis Nr. 60	2.400 m	2.004 m	396 m	14 – täglich
Lübower Straße bis OA nur linke Seite	105 m	105 m		14 – täglich
Feldweg bis Nr. 3	210 m	105 m	105 m	14 – täglich
Rambower Weg in Teilbereichen siehe Kartenauszug	559 m	559 m		14 – täglich
Am Wehberg	1.570 m	1.570 m		14 – täglich
Karl-Marx-Straße	1.092 m	875 m	217 m	14 – täglich
Am Wallensteingraben	224 m	224 m		14 – täglich
Mecklenburger Straße	994 m	653 m	341 m	14 – täglich
Am Burgwall	1.896 m	239 m	1.657 m	14 – täglich
Rambow				14 – täglich
Hauptstraße	1.732 m	1.732 m		14 – täglich
Rambow Mitte	521 m		521 m	14 – täglich
Karow				14 – täglich
Schweriner Straße in Teilbereichen siehe Kartenauszug	841 m	841 m		14 – täglich
Fritz-Reuter-Straße	1.800 m	824 m	976 m	14 – täglich
Karower Ring	620 m	620 m		14 – täglich

Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung – Entwurf -

Zwischen der Gemeinde Dorf Mecklenburg, vertreten durch den Bürgermeister und seinen Stellvertreter, nachfolgend Auftraggeber genannt und der Firma , vertreten durch den Geschäftsführer, nachfolgend Auftragnehmer genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt die Verpflichtung zur Reinigung öffentlicher Straßen auf den Auftragnehmer.

§ 2 Umfang der Straßenreinigung

Der Auftragnehmer reinigt die in der Anlage 1 (Streckenplan) genannten öffentlichen Straßen und Wege.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf den Wegen und Plätzen nach den anerkannten Regeln der Technik und aufgrund der rechtlichen Vorgaben des Straßen- und Wegegesetzes und der Straßenreinigungssatzung und der hierzu ergangenen Rechtsprechung ordnungsgemäß die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 3 Durchführung der Straßenreinigung

Die Straßenreinigung ist 14-tägig, der Reinigungstag ist frei wählbar, durchzuführen.

§ 4 Gerätebereitstellung

Der Auftragnehmer hat die notwendigen Reinigungsfahrzeuge betriebsfertig zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Geräteführer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Fahrzeugführer einzusetzen, die über eine hinreichende Fahrpraxis verfügen. Nötigenfalls ist eine Ersatzkraft zur Ablösung zu stellen, wenn sich die geforderte Arbeitszeit über die nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Höchstdauer der täglichen Fahrzeit ausdehnt.

§ 6

Mitbeförderung des Materials für die Straßenreinigung

Der Auftragnehmer befördert ohne zusätzliche Vergütung die für die Straßenreinigung notwendigen Geräte, Werkzeuge und Reinigungsmittel.

§ 7

Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Erlasse, die für den Einsatz seines Fahrzeuges im Straßendienst maßgebend sind, zu befolgen. Insbesondere sind bei den Arbeiten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung einzuhalten.

Da der Auftragnehmer nach § 9 Absatz 1, 3 und 7 VgG M-V verpflichtet ist, ist der Auftraggeber befugt, beim Auftragnehmer Kontrollen nach § 10 Absatz 1 VgG M-V durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen zu nehmen, die die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, außerdem in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge. Der Auftragnehmer weist seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hin. Der Auftragnehmer hält vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen nach § 10 Absatz 1 VgG M-V bereit; er legt sie dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unverzüglich vor.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß gegen bestehende Verpflichtungen nach § 9 Absatz 1, 3, 7 VgG M-V eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent, bei mehreren Verstößen bis höchstens 5 Prozent des Auftragswertes zu zahlen. Der Auftragnehmer ist auch dann zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet, wenn der von ihm beauftragte Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 7 Satz 3 VgG M-V auferlegt sind; Voraussetzung ist, dass der Auftragnehmer diesen Verstoß kannte oder kennen musste.

Die vorsätzliche, grob fahrlässige oder mehrfache Nichterfüllung bestehender Pflichten nach § 9 Absatz 1, 3, 7 VgG M-V durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 8 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die anlässlich des Einsatzes seines Fahrzeuges zur Reinigung einer Straße, eines Weges oder eines Platzes durch den Betrieb dieses Fahrzeuges entstehen oder von seinen Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen verursacht werden. Diese Haftung gilt unabhängig davon, ob es sich um Fremd- oder Eigenschäden handelt.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Haftungsansprüchen frei, die von Dritten in diesem Zusammenhang gemacht werden können. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Bestand einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Bei auftretenden Schadensfällen ist der Auftraggeber unter der Telefonnummer 0175 26 73 484 (Herr Rohde – Leitender Verwaltungsbeamter) sofort zu informieren.

§ 9 Vergütung

Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen folgende Vergütung:

€

Die Vergütung ist entsprechend der Anlage 1 abzurechnen. Die Vergütung wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang auf das Konto des Auftragnehmers überwiesen.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag läuft ab 01.04.2015. Der Auftragnehmer garantiert die Bereitstellung der Reinigungsfahrzeuge für diese Zeit. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 31.08. eines Jahres schriftlich gekündigt wird.

Sollte sich der zu schließende Vertrag hinsichtlich der Preise ändern, so ist bis zum 01.05. des jeweiligen Jahres ein neues Angebot einzureichen.

Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Vertragsbedingungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer trotz mehrmaliger Aufforderung seiner Reinigungspflicht entsprechend der gesetzlichen Erfordernisse nicht nachkommt oder der vertragsmäßige Gebrauch der Fahrzeuge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die ihm durch die fristlose Kündigung entstandenen Kosten und die Mehrkosten, die durch die Beauftragung einer anderen Firma entstehen, zu ersetzen.

Im Falle eines Straf-, Vergleichs-, Insolvenz- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber den Vertrag ebenfalls fristlos kündigen. Der Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs-, Insolvenz- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers reicht hierfür aus.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag ist gleichlautend zweimal ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den gleichen Erfolg herbeiführen.

§ 11 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Wismar.

Dorf Mecklenburg, den

Für die Gemeinde Dorf Mecklenburg

.....
(Bürgermeister)

Für die Firma

.....
(Stellv. Bürgermeister)

.....
(Geschäftsführer)